



**öffentlich**

## **Tätigkeitsbericht der Unterhaltsvorschusskasse**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

**öffentlich**

am 14.06.2021

Kenntnisnahme

### A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:



## **Tätigkeitsbericht der Unterhaltsvorschusskasse**

### **1. Allgemeines**

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) stellt eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile dar, die weitgehend unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gezahlt wird.

Die Leistung soll Alleinerziehenden und ihren Kindern in Situationen helfen, in denen die Alleinerziehenden den Alltag, die Betreuung und die Erziehung ihrer Kinder weitgehend allein bewältigen und sich gleichzeitig um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern müssen.

Der Unterhaltsvorschuss bezweckt, einen (teilweisen) Ausgleich für die Mehrfachbelastung des betreuenden Elternteils zu gewähren, der neben seiner eigenen Unterhaltsverpflichtung den ausbleibenden Barunterhalt des anderen Elternteils abzudecken hat, zumal die Betroffenen in aller Regel auch für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen.

### **2. Gesetzliche bzw. inhaltliche Änderung**

Mit der Gesetzesänderung zum 1.7.2017 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich ausgeweitet. Seither werden mehr Alleinerziehende und ihre Kinder finanziell besser unterstützt.

Das wurde im Wesentlichen dadurch erreicht, dass der Unterhaltsvorschuss durchgehend bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden kann und die Höchstbezugsdauer von bisher maximal 72 Monaten bzw. die Begrenzung auf das 12. Lebensjahr entfallen ist.

Für die (neue) Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen entfällt der Anspruch auf UVG-Leistungen lediglich dann, wenn das Kind bzw. der Jugendliche gleichzeitig im SGB II-Bezug steht. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist jedoch wiederum dann gegeben, wenn der alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt oder der Bedarf des Kindes durch die Unterhaltsvorschussleistungen gedeckt werden kann.

### **3. Höhe der Unterhaltsvorschussleistung**

Bis zum 30.6.2017 betrug die Unterhaltsvorschussleistung

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 145 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 194 Euro,

Seit der Reform 01.07.2017 bis heute entwickelten sich die Beträge aktuell auf

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 174 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 232 Euro,



- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 309 Euro

#### **4. Aufbringung der Mittel**

Die Ausgaben für Leistungen nach dem UVG werden anteilig von Bund, Ländern und Kommunen getragen. Bis Juni 2017 lag in Baden-Württemberg der Anteil des Bundes gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 UVG bei einem Drittel, der Anteil der Länder bei einem Drittel und der Anteil der Kommunen bei einem Drittel.

Zum 1. Juli 2017 stieg der Anteil des Bundes im Zuge des Ausbaus des UVG auf 40 Prozent. Die Länder und Kommunen tragen jeweils 30 % der Ausgaben.

Dem Bund stehen 40 % der Einnahmen zu, dem Land 20 % und den Kommunen 40 %.

Das Land überprüft momentan den im Rahmen dieses Gesetzes gewährten finanziellen Ausgleich auf der Basis der Daten vom 1.7.2017 bis zum 31.12.2019.

Im momentanen Überprüfungsverfahren werden die tatsächlichen Gesamtbelastungen der Landkreise eruiert und die weiteren Auswirkungen mit Städte- und Gemeindetag diskutiert.

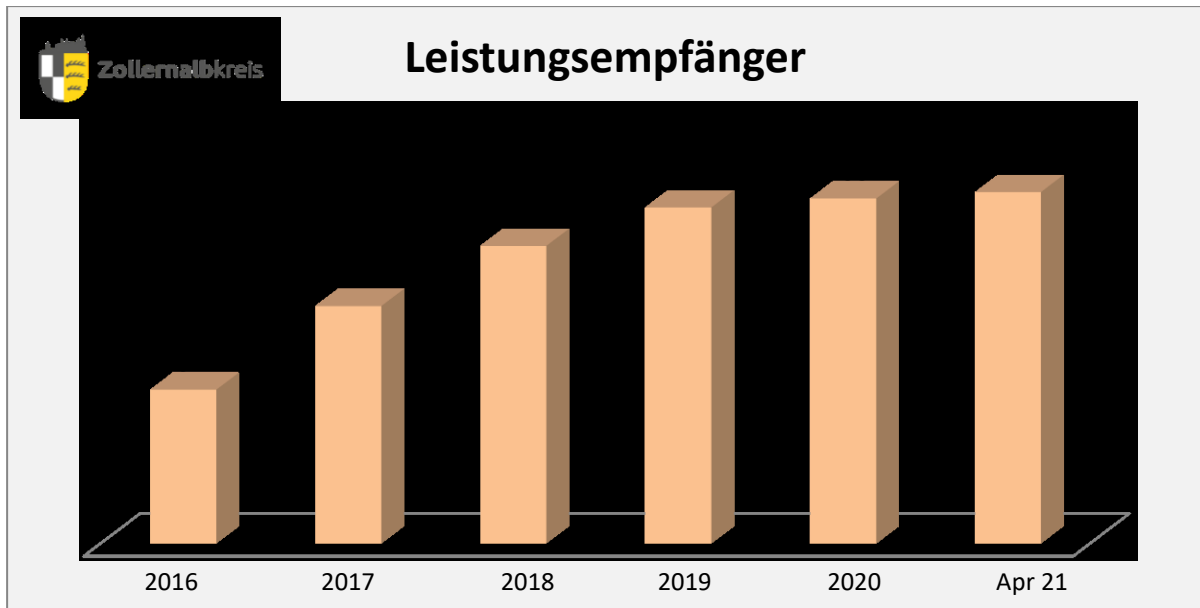
#### **5. Evaluation der Umsetzung der Reform- Situation im Zollernalbkreis**

Durch die Einführung einer 3. Altersstufe hat sich zwangsläufig die Situation vor Ort erheblich verändert.

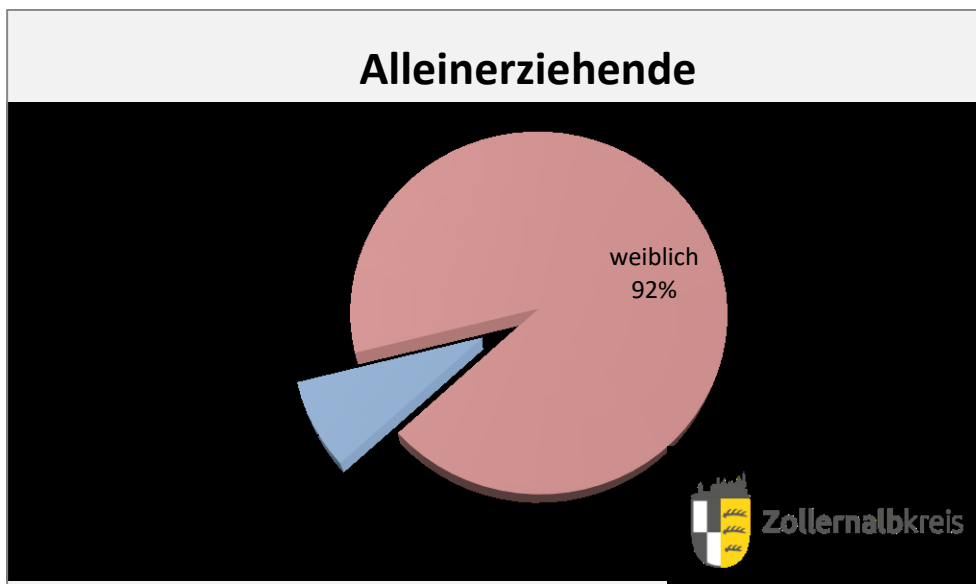
##### **5.1 Leistungsempfänger**

Das Balkendiagramm zeigt den Zuwachs der Leistungsempfänger von 2016 bis April 2021. Vor der Gesetzesänderung haben 532 Kinder Leistungen nach dem UVG bezogen, im April 2021 waren es 1.215, eine Steigerung um 44%.

Es handelt sich hier ausschließlich um die Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Bewilligung der Leistung kam. Anträge, die wegen fehlender Voraussetzung abgelehnt wurden, oder reine Rückgriffsfälle sind hier nicht berücksichtigt.

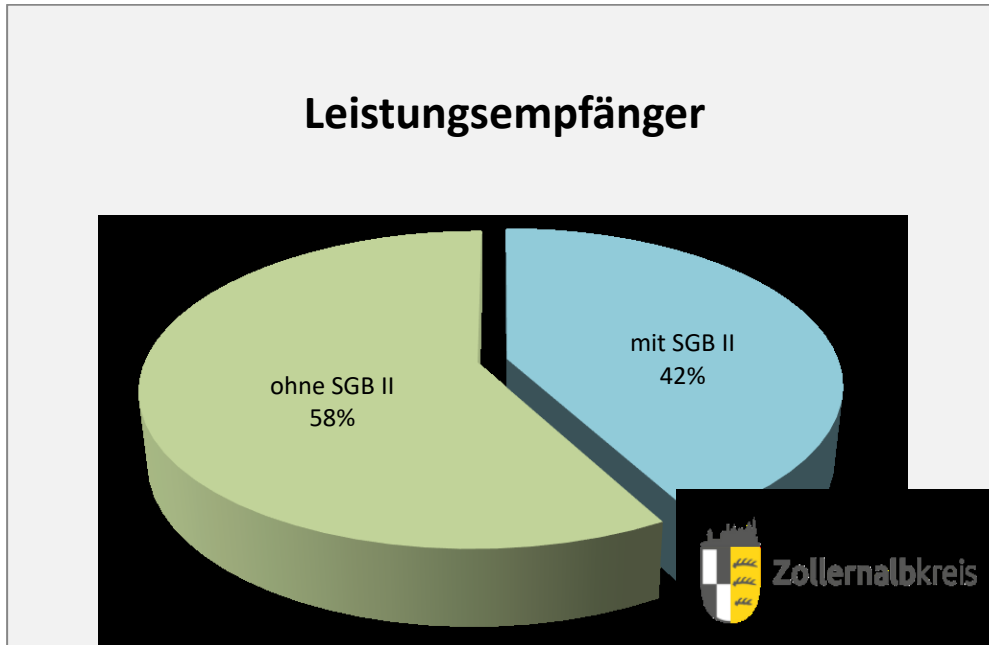


Die Kinder bzw. Jugendlichen leben überwiegend bei der Mutter. Nur knapp 8% werden vom Vater betreut.



### 5.2 Leistungsempfänger mit bzw. ohne SGB II Bezug

Seit der Reform können Kinder bzw. Jugendliche vom 12. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss bekommen. Voraussetzung ist, dass das Kind/der Jugendliche nicht auf SGB II Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt oder der Bedarf des Kindes durch die Unterhaltsvorschussleistungen gedeckt werden kann. Für Kinder unter 12 bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin unerheblich.



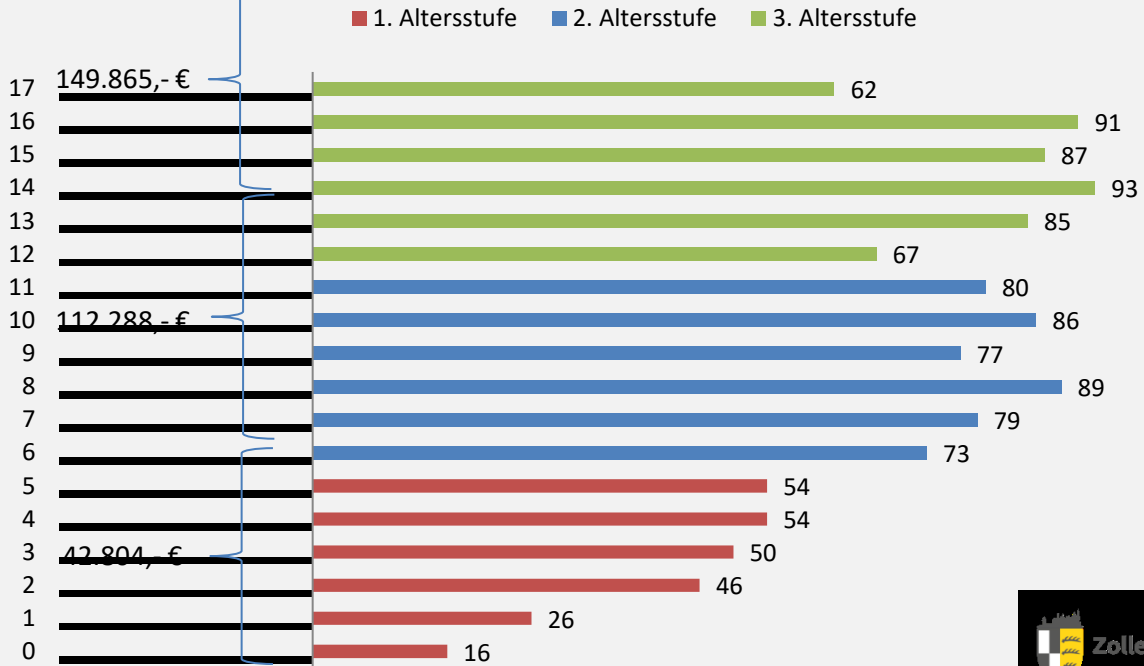
### **5.3 Finanzsituation**

Monatlich werden im Schnitt 305.000,- Euro an Unterhaltsvorschuss ausbezahlt.  
Davon entfallen auf die 3. Altersstufe momentan 49%

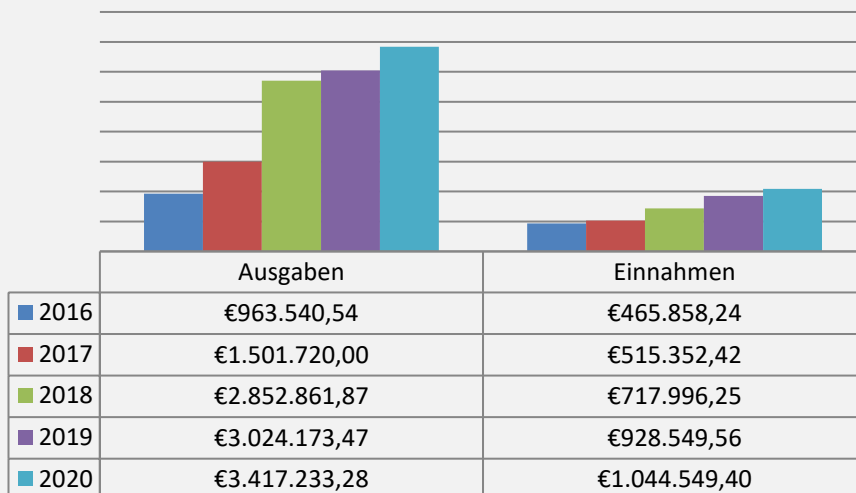
Vor der Reform lagen die Ausgaben für die beiden Altersstufen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres noch bei 120.000,- Euro monatlich.



## Unterhaltungsvorschussleistungen in den jeweiligen Altersstufen



## Einnahmen und Ausgaben der Unterhaltungsvorschusskasse





öffentlich

#### 5.4 Rückholquote/Rückgriffquote

Im Rahmen der Sachbearbeitung sind die Mitarbeiter der UVK verpflichtet, die Leitungsfähigkeit des Barunterhaltsverpflichteten zu prüfen und dann ggf.

- die Unterhaltsverpflichtung außergerichtlich festzustellen
- die gerichtliche Geltendmachung im Mahn-, im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren oder im streitigen Verfahren durchzuführen
- die Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung zu realisieren.

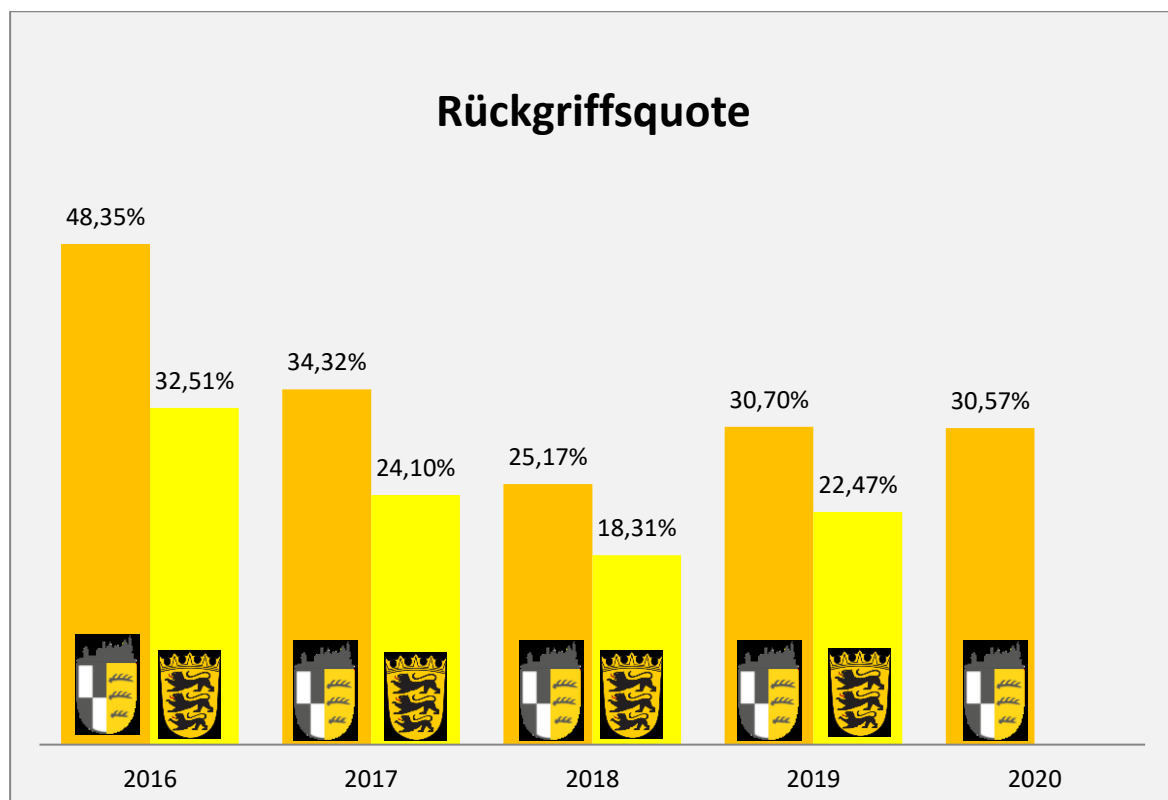
Die erzielten Einnahmen werden den Ausgaben gegenübergestellt und ergeben die sog. Rückhol- oder Rückgriffquote.

Die Rückgriffquote des Bundes lag im Jahr 2019 bei 17%.

Baden-Württemberg erreichte 2019 mit 26 Prozent die höchste Quote im Ländervergleich.

Der Zollernalbkreis belegt innerhalb des Landes mit 30,70 % den 2. Platz hinter dem Hohenlohekreis.

Dies liegt zum einen an der entsprechenden Qualifikation der Mitarbeiter, die eine ganzheitliche Sachbearbeitung ermöglicht - Bewilligung und Rückgriff erfolgen durch den gleichen Sachbearbeiter - zum anderen aber an der konsequenten Verfolgung des Rückholanspruchs ab Bewilligung der Leistung.





## **6. Personalschlüssel**

Im Jahr 2017 wurde ein Fachkraftschlüssel in Höhe von 360 Fällen pro Jahr je VZÄ vom Fachkreis UVG anvisiert. Wie die Praxis der Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zeigte, war dieser Fallschlüssel zu optimistisch angesetzt.

Die Fallbearbeitung ist durch die Reform komplexer und die Bearbeitung des einzelnen Falles zeitintensiver geworden:

- regelmäßige Neuberechnung des Unterhaltsanspruches bei Berechtigten in der 3. Altersstufe
- zeitintensive und komplexe Vermögensprüfung bei älteren Kindern
- regelmäßige Prüfung des Einkommens des betreuenden Elternteils bei jüngeren Kindern ohne eigenes Einkommen.

Als belastbar wird durch den Landkreistag ein Personalschlüssel von 300 Fällen je Vollzeitkraft diskutiert.

Bei der Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises bearbeitet eine VZ momentan 380 Fälle.

## **7. Fazit**

Die Unterhaltsvorschussreform hat zu deutlichen Ausgaben- und Fallzahlensteigerungen geführt.

Die Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschusses werden auch in den kommenden Jahren spürbar sein.

Mit Blick auf die Pandemie ist zu erwarten, dass die Fallzahlen ansteigen, da die finanzielle Lage der Unterhaltspflichtigen gesellschaftsschichtübergreifend schlechter werden wird. Allgemein sinkende Rückgriffquoten sind wahrscheinlich.

Die Änderung des UVG musste im Zollernalbkreis mit gleichbleibender Stellenanzahl bewältigt werden. Es erfolgte lediglich eine interne Umschichtung (Personalabgang im Sekretariat wegen Beginn Freistellungsphase und nachfolgend Aufstockung im Sachbearbeiterbereich).

Durch den Mehraufwand der Reform, aber auch durch die zunehmende Komplexität des Unterhaltsvorschusses, muss beobachtet werden, wie die Aufgabe mit dem vorhandenen Personal zu erledigen sind.

Die vom Bund prognostizierten Mehrkosten weichen erheblich von den realen Mehrkosten ab. Der evtl. zu ändernde Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen durch diese Reform wird momentan vom Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag und dem Städtetag geprüft.